

Leistungsrichter-Ordnung des Klub für Terrier e.V. von 1894 (LR-O)

Vorwort

Die Leistungsrichter-Ordnung des KfT stützt sich hinsichtlich der maßgebenden Bestimmungen in vollem Umfang auf die Leistungsrichter-Ordnung des VDH

Der Leistungsrichter

Leistungsrichter zu sein ist Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Eines der wichtigsten Ämter, die im Hundewesen vergeben werden, ist das des Richters. Von seinen Leistungen und seinem Können hängt die Weiterentwicklung der Gebrauchshunderasse in hohem Maße ab.

Ein Leistungsrichter sollte immer Gebrauchshunde geführt und ausgebildet haben. Er muss die nationale und internationale Prüfungsordnung sowie das Regelement der AZG – VDH – FCI nicht nur kennen, sondern auch anwenden können. Seine charakterliche Zuverlässigkeit und seine vorbildliche Haltung auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens sind selbstverständliche Voraussetzungen. Sind diese und auch in jeder Weise die Unabhängigkeit gegeben, dann macht dieses Ehrenamt Freude und die hohen geistigen und charakterlichen Persönlichkeitswerte fördern nicht nur die Leistungen unserer Gebrauchshunde, sondern auch das Ansehen des KfT.

Es ist deshalb grundsätzlich Pflicht aller Ortsgruppen des KfT, nur Idealisten mit großem Können als Leistungsrichteranwälter zu benennen. Der Richterstand bildet eine der wichtigsten Säulen im Gebäude des gesamten Hundewesens. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Gebrauchshunderassen ab. Die Leistungsrichter haben daher eine sachlich-schwierige und persönlich-verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur sehr gute Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige Persönlichkeitswerte besitzen und weiterhin dieses Fachwissen vermitteln.

Der Leistungsrichter repräsentiert gegenüber der Öffentlichkeit den KfT, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Leistungsrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Der Leistungsrichter ist mit der Mitgliedschaft im KfT untrennbar verknüpft.

Allgemeines

Die Leistungsrichter des KfT bekleiden ein verantwortungsvolles und pflichtenreiches Ehrenamt. In dieses Amt dürfen nur solche Personen berufen werden, die neben einigen Erfahrungen in der Ausbildung und Führung eines Hundes, guten Fachkenntnissen auf allen Gebieten des Zucht- und Gebrauchshundewesens und körperlicher Eignung, nach ihrer Gesamtpersönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den KfT zielbewusst und würdig vertreten. Die Übertragung des Richteramtes kann nur nach Anlegung eines strengen Maßstabes erfolgen. Im Interesse des KfT sollen die Bestimmungen der Richterordnung streng beachtet werden.

In der Beurteilung bei Prüfungen, der Anleitung der Ortsgruppen des KfT, der Auskunftserteilung in allen Fragen des Hundesportes und allen weiteren damit verbundenen Aufgaben ist der Leistungsrichter Vertreter des KfT.

Gliederung

1. Die Anwärter-Bewerber (Anw.-B.)

-werden aus dem Kreis der Mitglieder aufgrund eigener Bewerbung von den Untergliederungen (OG) ausgesucht und vorgeschlagen.

2. Die Leistungsrichter-Anwärter (LRA)

werden nach Prüfung der Bewerberunterlagen, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Kynologie, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens, einer Einweisung in die Tätigkeiten des LRA, Veröffentlichung im Fachorgan „Der Terrier“ und nach Ablauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist durch Vorschlag des Obmann der Leistungsrichter (LRO) vom Vorstand des KfT zugelassen.

-Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung schließt die Zulassung zum LRA aus.

3. Die Leistungsrichter (LR)

-werden nach Absolvieren der Anwärterzeit und erfolgter praktischer, schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung über den Obmann der Leistungsrichter (LRO) vom Vorstand des KfT ernannt. Die Zulassung zum LR ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig.

Danach wird von dem LR-Obmann der LR-Ausweis ausgehändigt.

-Die Anzahl der aktiven KfT-LR sollte derart begrenzt bleiben, dass jeder LR mindestens 4 Prüfungen/Jahr richten kann. LR, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können einer Nachschulung unterzogen werden. Verweigert ein betroffener LR die Nachschulung, kann er von der Richterliste gestrichen werden.

-Ein LR-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen.

Die Richtertätigkeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

4. Die Ehrenleistungsrichter (ELR)

-werden durch den LRO aufgrund eingereicherter begründeter Anträge empfohlen und nach Befürwortung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und hiervon bestätigt.

5. Der Obmann der Leistungsrichter (LRO)

-wird einschließlich seines Stellvertreters durch die Vereinigung der LR in geheimer Abstimmung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung des KfT (§ 11 Ziffer 1. und 2.) gewählt. Die Amtszeit des LRO richtet sich nach § 11 Ziffer 1. der KfT-Satzung.

-Der LRO beruft in Abstimmung mit der Klubleitung möglichst jährlich zwecks Fortbildung der Leistungsrichter eine Richtertagung ein, in welcher über Änderungen der PO und AZG-Tagungen sowie allen einschlägigen Angelegenheiten in Sachen Gebrauchshundesport ein Meinungs austausch stattfinden soll. Die LRA und ELR sind zu diesen Tagungen eingeladen. Stimmrecht haben aber nur die LR. Über diese LR-Tagung ist ein Protokoll zu führen.

-Wichtige Änderungen der PO und Beschlüsse sind im Fachorgan „Der Terrier“ bekannt zu geben.

Bewerbung und Zulassung

Anträge auf Zulassung zum LR hat der Bewerber seinem OG-Vorsitzenden vorzulegen. Mit den Bewerbungsunterlagen sind gleichzeitig zwei Lichtbilder (Passbilder) einzureichen.

Der Vorstand der OG hat in dem Vorschlag ausdrücklich zu erklären, dass er die volle Gewähr dafür übernimmt, einen sportlichen und fachlich fähigen sowie charakterlich einwandfreien Bewerber benannt zu haben. Der schriftliche Vorschlag ist von zwei Vorstandsmitgliedern der betreffenden OG zu unterzeichnen. Der Antragsteller selbst hat in seinem Bewerbungsschreiben einen KfT-LR zu benennen, der über ihn und seinen sportlichen Werdegang Auskunft erteilen kann (Paten-Richter).

Voraussetzung für einen Bewerber

1. Eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft im KfT.
2. -Der Bewerber muss das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. -Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises für Ausbilder sein und nachweisen, dass er mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen VPG I bis III (vormals SchH I – SchH II) erfolgreich in VDH anerkannten Prüfungen geführt hat. Einen der beiden Hunde muss er mit Erfolg in Prüfungen in den Stufen Begleithund und FH geführt haben, sowie Kenntnisse in der Wachhund- und internationalen Prüfungsordnungen nachweisen. Ein Terrier muss erfolgreich auf einer KfT-LA für VPG (vormals SchH) geführt worden sein. Die zuletzt abgelegte VPG (Vormals SchH)-Prüfung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.
4. -Der Bewerber hat als Ausbildungsleiter (Ausbildungswart-Übungsleiter im örtlichen Verein – OG) tätig gewesen zu sein und bei mehreren Prüfungen die Aufgabe des Prüfungsleiters übernommen haben.
5. Der Bewerber muss einen gültigen Helferausweis des KfT besitzen.
6. -Für weibliche LR-Bewerber und Körperbehinderte oder in anderen Ausnahmefällen können diese Voraussetzungen der praktischen Arbeit bezüglich des Schutzdiensthelfers entfallen, hier sind theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit durch Seminarbescheinigungen zu belegen.

Die Voraussetzungen, Ziffer 1 – 6, sind durch Beifügung bestätigter Abschriften oder Erklärungen zu belegen.

Auf die Mitgliedszeit können bis zu 2 Jahre Mitgliedschaft in einem anderen Gebrauchshundesport treibenden, dem VDH angehörenden Verband angerechnet werden.

Vergleichbare aktive Tätigkeit im Diensthundewesen (z.B. eine bestandene Diensthundelehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart) werden angerechnet. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten beim KfT nachzuweisen.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

1. Ein selbstverfasster, handschriftlicher Lebenslauf des Bewerbers.
2. Eine Erklärung, wonach der Bewerber bereit ist, die Kosten der Ausbildung zum LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung zur Verfügung zu stehen.
3. Eine Erklärung, wonach der Bewerber für körperliche Schäden oder für eintretende Vermögensschäden infolge der Ausbildung zum LR oder bei der späteren Ausübung des LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem KfT, seinen Untergliederungen oder ausführenden Organen geltend machen wird.

Der OG-Vorsitzende gibt die Bewerbung an den Landesgruppen-Vorsitzenden, der die Bewerbungsunterlagen mit dem Landesgruppen-Ausbildungswart bespricht und mit einer Stellungnahme an den LRO des KfT weiterleitet.

Ein Anspruch auf die Annahme als Bewerber besteht nicht.

Die Ausbildung des LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Kynologie, den Prüfungsordnungen und der Struktur des Hundewesens, mit der gleichzeitig eine Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist. Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung schließt die Zulassung zum LRA aus.

Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit verbunden ist.

Dem LRO obliegt es, nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen sowie der bestandenen schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Entscheidung über die Zulassung des Bewerbers zum LRA dem Vorstand vorzuschlagen. Die Ernennung zum LRA oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann der Bewerber nicht verlangen.

Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

Berufung und Verpflichtung

Der als LRA zugelassene Bewerber übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch 2 Jahre, seine LR-Tätigkeit aus.

In diesem Zeitraum muss er mindestens acht Anwartschaftsübungen bei mindestens vier verschiedenen Leistungsrichtern ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in den verschiedenen Prüfungsstufen, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, sowie eine ZZP, Körung und AD-Prüfung zu bewerten.

Der LRO bestimmt den Einsatz des LRA und teilt ihm mindestens die 4 verschiedenen Leistungsrichter zu. Mindestens eine Lehrprüfung hat der LRA beim LRO oder dessen Stellvertreter abzulegen.

Der LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der LR überprüft laufend die Arbeit des LRA. Der LR hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.

Nach jeder Prüfung fertigt der LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Diesen Bericht übersendet er zusammen mit dem Originalrichterbuch innerhalb von 14 Tagen dem LR. Nachträgliche Eintragungen oder Verbesserungen sind unzulässig. Der LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen. In einem eigenen Bericht soll der Leistungsrichter das Verhalten des LRA während der gesamten Prüfung beurteilen und zu den körperlichen, fachlichen und geistigen Qualifikationen des LRA Stellung nehmen. Vom LR ist eine gerechte und unparteiische Beurteilung zu erwarten. Diese Beurteilung und die Unterlagen des LRA sendet der LR an den LRO des KfT. Der LRO sammelt alle über einen LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Der LRO entscheidet nach genauer Prüfung der ihm vorgelegten Unterlagen darüber, ob der LRA geeignet ist, zur Abschlussprüfung eingeladen zu werden. (siehe Anlage: Abschlussprüfung der LRA im KfT)

Nach bestandener praktischen, schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung ernennt der Vorstand des KfT auf Vorschlag des LRO den LRA zum Leistungsrichter des KfT.

Der VDH-Vorstand oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, vor Eintragung eines LR in die VDH-LR-Liste die LRA-Ausbildungsakte einzusehen.

Hat der LRA die Abschlussprüfung nicht bestanden, entscheidet der LRO (Stellvertreter) im Einvernehmen mit der Klubleitung, ob der Bewerber zu einem späteren Termin erneut geprüft und die Anwärterzeit verlängert wird oder der Bewerber für das Amt eines LR im KfT ungeeignet ist. Diese Entscheidung teilt der LRO des KfT dem Bewerber mit. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Die dem LRO (Stellvertreter) entstehenden Kosten der Abschlussprüfung trägt der KfT. Alle in Verbindung mit der LRA-Tätigkeit entstehenden finanziellen Belastungen trägt der Bewerber selbst. Die Kosten der Abschlussprüfung sind gering zu halten.

Aufgabengebiet der Leistungsrichter, Pflichten, Rechte

Die Aufgabenstellung der LR u.a. als Funktionsträger des KfT an herausgehobener Stellung erfordert es, dass sein eigenes Verhalten die notwendige Autorität sicherstellt, um auch hierdurch das Ansagen des Hundesports zu fördern.

Hierzu ist es z.B. erforderlich, dass das Verhalten unter den LR des KfT und der verschiedenen AZG-MV kameradschaftlich bleibt. Abwertende Äußerungen über Leistungen bei Prüfungen sind in der Öffentlichkeit zu unterlassen.

Der LR hat die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnungen und den internationalen FCI-Prüfungsordnungen vorzunehmen. Hierbei ist ihm die Aufgabe gestellt, die Arbeitsleistung des Hundes, seine Charakter- und Wesenswerte, mit den zu verwendenden Wertnoten und Vermerken festzuhalten.

Der LR darf nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Prüfungen tätig werden, für die eine Berufung durch den KfT an ihn ergangen ist. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- oder Nachteile auszuüben. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder -eigners - ausschließlich nach seinen eigenen, persönlichen Wahrnehmungen zu fällen.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden deren Leistungsstand dies rechtfertigt.

Der Richterspruch ist am Prüfungstag unanfechtbar. Einsprüche sind nur dann möglich, wenn dem LR Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des KfT oder der AZG nachweisbar unterlaufen sind.

Diese Garantenstellung entbindet den LR andererseits aber nicht von der genauen Einhaltung vorgenannter Bestimmungen.

Seine Beurteilungsunterlagen (Richterbuch) hat der LR mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgabe, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der LR als Repräsentant des KfT auch weitere Fachaufgaben.

Hierzu gehören Auskunftserteilung in allen Fragen des Hundesports, Anleitung der Untergliederungen in PO- und Organisationsfragen, Überwachung von Unsportlichkeiten im KfT-Bereich und außerhalb von Prüfungen, Zurverfügungstellung bei Schulungen, Lehrgängen und Tagungen.

Dem LR steht das Recht zu, gegen Vorzeigen des LR-Ausweises, bei freiem Eintritt alle sportlichen Veranstaltungen der dem KfT angeschlossenen Ortsgruppen zu besuchen.

Das Leistungsrichteramt ist ein Ehrenamt. Seine Auslagen (Richterspesen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten usw.) kann er gegen Rechnungslegung geltend machen. Sie stehen ihm auch dann zu, wenn infolge von Versäumnissen der Veranstalter aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltenden KfT-Bestimmungen Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.

Über solche Vorfälle, wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner HF, hat der LR unverzüglich seinem zuständigen LRO zu berichten.

Die Aufgaben des LRO

Der LRO überwacht die Einhaltung der KfT-Leistungsrichter-Ordnung.

Er hat den Vorsitz in der Leistungsrichtervereinigung.

Beschlüsse der Leistungsrichtervereinigung sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Er vertritt den KfT in der AZG gemeinsam mit dem Klubvorsitzenden.

Der LRO schlägt dem Vorstand die Richter für die Klubleistungssiegerprüfung so rechtzeitig vor, dass eine Veröffentlichung jeweils im Maiheft des DER TERRIER erfolgen kann.

Die weiteren Aufgaben sind: Überwachung und Unterweisung der LR in allen sportlichen und fachlichen Fragen. Einteilung der LR zu den termingeschützten Prüfungen. Durchführung aller Aufgaben, die ihm durch KfT-Satzung und GO des Vorstandes aufgetragen werden. Überwachung der Vorbereitung zur jährlichen KfT-VPG- und FH-Siegerprüfung und Ausübung des Amtes des Prüfungsleiters.

Durchführung der LRA-Abschlussprüfung im Auftrag des Vorstandes.

Die erfolgte Ernennung des LR ist mit vollem Namen, Geburtsdatum, Wohnort und LR-Ausweis-Nr. innerhalb von drei Wochen der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen.

Richterehrenrat

Die LR wählen einen Leistungsrichterehrenrat, welcher aus drei altgedienten LR bestehen soll, die über sich einen Obmann bestellen. Der Richterehrenrat behandelt als Vertrauensstelle des Klubvorstandes alle Standesfragen und persönlichen Angelegenheiten der LR und LRA.

Bezüglich Einleitung und Eröffnung des Verfahrens, der Verfahrensvorschriften, Wirksamkeit, Vollziehung und Verfahrensakten ist die Ehrenrats-Ordnung des KfT anzuwenden.

Gegen eine abschließende Entscheidung des Richterehrenrats ist der Einspruch zum Ehrenrat II. Instanz des KfT zulässig. Dieser Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Richterehrenrats beim Vorsitzenden des Ehrenrats II. Instanz einzulegen.

Schlussbestimmung

Der LR verliert durch Austritt oder Ausschluss aus dem KfT alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis dem LRO des KfT zurückzugeben. Hierzu verpflichtet sich der LR mit seiner Zulassung ausdrücklich.

Schweben gegen einen LR Verfahren wegen Verletzung der Richterordnung, Ehrenrichterverfahren o.ä., so ruhen seine Amtsgeschäfte und alle seine Rechte für die Dauer des Verfahrens.

Wird ein LR wegen ehrenrühriger Handlungen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben. Ein LR darf in der OG, der er selbst als Mitglied angehört, das Amt des LR nicht ausüben. Ausnahmen sind bei LR-Ausfall oder LR-Mangel nur mit Genehmigung des LRO möglich.

Dem LR ist auch nicht gestattet, einen eigenen Hund oder den eines Familienmitgliedes auf einer Prüfung zu bewerten. Ein LR kann jederzeit auf eigenen Antrag von seinem Amt entbunden werden. Eine zeitliche Beurlaubung aus persönlichen, familiären und beruflichen Gründen ist auf Antrag möglich. Ein KfT-LR darf sich um ein LR-Amt in einem anderen Rassehundezuchtverein oder Leistungsverband nur dann bewerben, wenn er als vollwertiger LR (ohne Anwartschaften) übernommen wird. Eine Bewerbung entgegen dieser Bestimmung hat Streichung aus der KfT-Leistungsrichterliste zur Folge. Eine Kurzüberprüfung in rein organisatorischen Fragen durch den Rassehundezuchtverein oder Leistungsverband fällt nicht unter diese Klausel. Eine Bewerbung um Zulassung als LR bei einem Rassehundezuchtverein oder Leistungsverband ist dem Obmann der Leistungsrichter im Klub für Terrier vorher anzuzeigen.

Jeder Leistungsrichter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Leistungsrichter-Ordnungen selbständig zu unterrichten.

Ab Veröffentlichung der Ordnung und Bestimmungen bzw. deren Änderungen im Vereinsfachblatt wird deren Kenntnis vorausgesetzt.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Leistungsrichter-Ordnung insgesamt nach sich.

Anlage 1 zur Leistungsrichter-Ordnung

Leistungsrichter-Ehrenrat

1. Zur Ahndung von Verfehlungen als Leistungsrichter wird ein Leistungsrichter-Ehrenrat gebildet.

Er besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern.

Der Obmann, die Beisitzer sowie ein stellvertretender Obmann und 2 stellvertretende Beisitzer werden von der Leistungsrichterversammlung gewählt.

Zu Mitgliedern des Leistungsrichter-Ehrenrates können nur Leistungsrichter gewählt werden.

2. Der Leistungsrichter-Ehrenrat wird tätig auf Antrag der Klubleitung des Klub für Terrier e.V. von 1894, des Obmann der Leistungsrichter oder eines Leistungsrichters.

3. Der Leistungsrichter-Ehrenrat kann erkennen auf:

- a) Freispruch,
- b) Belehrung,
- c) Verwarnung,
- d) Abmahnung,
- e) Verweis mit der Androhung einer zeitweiligen Sperre der Leistungsrichtertätigkeit,
- f) zeitweise Sperre der Leistungsrichtertätigkeit,
- g) Streichung von der Leistungsrichterliste.

4. Einsprüche gegen Beschlüsse des Leistungsrichter-Ehrenrates sind innerhalb der KfT-Ehrenratsordnung fristgerecht an den Ehrenrat II. Instanz des KfT zu richten.

5. Im Übrigen gilt für das Verfahren vor dem Leistungsrichter-Ehrenrat die Ehrenrats-Ordnung, die der jeweiligen Satzung des KfT entspricht.

Anlage 2 zur Leistungsrichter-Ordnung

Durchführung der LRA-Abschlussprüfung im KfT

Letzte Anwartschaft des LRA wird beim KfT-LRO (Stellvertreter) als Abschlussprüfung abgelegt.

Ablauf der Prüfung

1. Der LRA ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten.

Die Benachrichtigung erfolgt durch den LRO.

2. Der LRA hat in Gegenwart des LRO (Stellvertreter) mindestens einen Hund jeder VPG-Stufe/-Abteilung zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt der LRO (Stellvertreter).

3. Der LRA hat dem LRO (Stellvertreter) mindestens sechs Fragen aus der Praxis eines LR zu beantworten.

Art und Anzahl der Fragen bestimmt der LRO (Stellvertreter).

4. Der LRA hat den Ablauf einer Leistungsprüfung zu schildern und hierbei die Aufgabe des LR zu erläutern.

5. Der LRA soll eine Siegerehrung durchführen und sich hierbei so verhalten, als wenn er sich als amtierender LR auf einer KfT-Prüfung befindet.

6. Nach einem von dem LRO (Stellvertreter) gestellten Thema hat der LRA einen Aufsatz anzufertigen.

Zeit: 60 Minuten.

7. Allgemeine Aussprache des LRA mit dem LRO (Stellvertreter) über die Aufgaben des LR.

8. Alle Unterlagen dieser Abschlussprüfung sind zu den Personalakten zu nehmen.

Aus Gründen der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Eingetragen ins VR am 14.03.2005.